

betreffenden Kantons und es könne sich ein unter Pfllegschaft Gestellter nicht auf Art. 59 Abs. 1 B.-B. berufen. In Wirklichkeit behaupte denn auch der Rekurrent nicht die Unzulässigkeit der Abwesenheitspfllegschaft, sondern behaupte bloß, daß eine Alimentationsklage in Baulmes angehoben werden müsse und nicht in Zofingen angehoben werden könne. Nun sei aber bisher weder dem Rekurrenten selbst noch einem Abwesenheitspflleger desselben eine Ladung vor den Richter in Zofingen zugestellt, noch ihm von diesem Richter eine Klage zur Beantwortung mitgetheilt worden. Der Rekurrent habe also wenigstens zur Stunde noch keine Veranlassung, sich über Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-B. zu beschweren. Demnach werde beantragt: Es sei Rekurrent mit seiner Rekursbeschwerde unter Folge der Kosten abzuweisen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hat auf eine Vernehmlassung verzichtet, da er keine Parteistellung in der Sache einnehme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Die Bestellung eines Abwesenheitspfllegers für den Rekurrenten verstößt gegen keine bundesrechtliche Norm. Art. 59 Absatz 1 B.-B. wird dadurch nicht verletzt. Denn die Anordnung einer Abwesenheitspfllegschaft involviret ja an sich durchaus nicht die Geltendmachung einer persönlichen Ansprache, sondern enthält einen Akt der Vormundschaftspflege. Ebenso wenig ist, woran man etwa noch denken könnte, das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit verletzt. Dieses Gesetz beschäftigt sich mit der Abwesenheitspfllegschaft überall nicht, sondern überläßt deren Ordnung der kantonalen Gesetzgebung. Denn die Bestellung einer Abwesenheitspfllegschaft enthält keine Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit, vielmehr bleibt die Handlungsfähigkeit des Abwesenden, welchem ein Pflleger bestellt worden ist, ungemindert bestehen. Die Pfllegschaft fällt ohne weiteres dahin, wenn der Abwesende zurückkehrt und der Pflleger hat bei seiner Verwaltung die Weisungen des Abwesenden zu befolgen u. s. w.

2. Demnach muß denn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Ob nämlich die kantonalgesetzlichen Voraussetzungen der Abwesenheitspfllegschaft in concreto gegeben seien, entzieht

sich, wie der Rekurrent grundsätzlich selbst zugibt, der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Prinzipiell aber steht die Vorschrift des aargauischen Rechts, wonach einem Abwesenden nicht nur in seinem Interesse sondern auch im Interesse Dritter, welche Rechte gegen ihn beanspruchen, ein Pflleger bestellt werden kann, mit keiner Bestimmung des Bundesrechtes im Widerspruch. Die andere Frage dagegen, ob der Rekurrent mit der von der Rekursbeklagten beabsichtigten Alimentationsklage im Kanton Aargau belangt werden könne, oder vielmehr im Kanton Waadt belangt werden müsse, ist von der Statthastigkeit der Abwesenheitspfllegschaft unabhängig; sie ist nach der Sachlage zur Zeit des Prozeßbeginns zu beurtheilen und kann vom Bundesgerichte erst dann beurtheilt werden, wenn eine Beschwerde gegen eine richterliche, die Prozeßeinleitung involvirende, Verfügung vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

3. Arreste. — Saisies et séquestres.

10. Urtheil vom 4. März 1892 in Sachen Weil.

A. Josef Weil, Sohn, von Belfort, Viehhändler, in Luzern, hatte am 4. März 1891 von Heinrich Arnold in Seedorf, Kantons Uri, auf offenem Markte in Altorf ein Kind gekauft. Da dasselbe, bevor es ihm vom Verkäufer übergeben worden war, kalbt und in Folge dessen getödtet werden mußte, so weigerte sich Weil, den Kaufpreis mit 382 Fr. zu bezahlen, indem er behauptete, er habe ausbedungen, daß ihm das Kind binnen acht Tagen „gesund und recht“ übergeben werden müsse und sei nunmehr von dem Kaufe frei. Er schickte sich am 5. März 1891 an, mit fünf weitem von ihm gekauften Stücken Vieh Altorf zu verlassen. Der Verkäufer hatte indessen polizeiliche Hülfe requirirt, welche ihm zufolge Anordnung der ernerischen Polizeidirektion

gewährt wurde. Weil wurde daher polizeilich angehalten und mußte, um mit seinem Vieh weiterziehen zu können, den Kaufpreis von 382 Fr. bei einem Drittmann Kaspar Welts in Altorf deponiren, wobei er sich alle Rechte wahrte. Arnold erwirkte am 7. März 1891 eine landammannamtliche Verfügung, wodurch dem Kaspar Welts untersagt wurde, die 382 Fr. jemanden ohne sein Einverständnis auszuhändigen.

B. Am 9. März 1891 ließ Arnold dem Weil notifiziren, daß er am 14. gleichen Monats vor dem Regierungsrathe des Kantons Uri die Bewilligung zur Anhandnahme des hinter Recht gelegten Betrages rechtlich nachsuchen werde. Dagegen lud Weil am 12. März 1891 den Arnold, für den Fall daß dieser auf das in ungesetzlicher Weise abgeforderte Depositum nicht sofort verzichte und dessen kostenfreie Aushingabe an Weil anordne, auf 14. März vor Vermittleramt Altorf und eventuell auf 16. März vor Kreisgericht Uri, wo er das Rechtsbegehren stellen werde, „es sei diese Pfändung, da er sein festes Domizil in Luzern habe und gemäß Art. 59 B.-V. für alle persönlichen Ansprachen dort gesucht werde müsse, gerichtlich aufzuheben und die sofortige Aushingabe des deponirten Betrages an Weil zu erkennen, alles unter ausdrücklicher Bestreitung des hiesigen Forums in Hauptsache und unter Wahrung aller weiteren Rechte gegen Arnold unter Kostenfolge.“ Gleichzeitig protestirte Weil beim Regierungsrathe des Kantons Uri dagegen, daß diese Behörde auf das Begehren des H. Arnold eintrete, weil die Sache bereits gerichtlich anhängig sei. Der Regierungsrath nahm von dieser Eingabe in seiner Sitzung vom 14. März 1891 einfach Notiz, da heute eine Eingabe des H. Arnold gar nicht vorliege.

C. Vor Kreisgericht Uri stellte Weil das in seiner Ladung formulirte Rechtsbegehren, indem er die Vorfrage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes für die Hauptsache, zur Entscheidung dieses Forderungstretes, erhob. Arnold wendete ein, Weil habe selbst das ernerische Gericht angerufen und zwar auch in der Hauptsache, da er die Aushingabe des Depositums verlange. Damit habe er die Kompetenz des ernerischen Gerichtes anerkannt. Gegen die polizeilichen Verfügungen hätte er eventuell an den Regierungsrath recurriren sollen. Das Kreisgericht entschied, nach-

dem Zeugeneinvernahmen stattgefunden hatten und dabei eine Beweiseinrede beurtheilt worden war, durch Beurtheil vom 13. Oktober 1891 dahin: Es sei die Vorfrage des Beklagten Weil abgewiesen und derselbe hat 5 Fr. Gerichtsgeld zu bezahlen, indem es ausführte: Es handle sich nach den Zeugenaussagen und den Anbringen beider Parteien um einen auf öffentlichem, allgemeinem Viehmarkt abgeschlossenen Kauf eines Stückes Rindvieh, welcher immer Zug um Zug zu erfüllen sei. Demnach liege nicht eine gewöhnliche laufende Schuld im Sinne des Art. 59 B.-V. vor, für welche der Verkäufer den Käufer erst nachträglich an dessen Wohnort suchen müsse. Arnold sei auch berechtigt gewesen, die Polizei zu Hülfe zu rufen, als Weil die baare Erlegung des Kaufpreises verweigert habe. Das polizeiliche Einschreiten und die Zwangsweise Pfändung sei unter diesen Umständen gerechtfertigt und nothwendig gewesen; übrigens hätte Weil, wenn er die Verfügungen der Polizei nicht habe anerkennen wollen, an die Oberbehörde der Polizei recurriren können, habe dies aber nicht gethan. Nach Eröffnung dieses Entscheides erklärte der Vertreter des Weil, Advokat Dr. J. Muheim, daß er gegen dasselbe den Rekurs an das Bundesgericht ergreife, und entfernte sich. Das Gericht trat trotzdem auf die Hauptsache ein und erkannte, auf Antrag des Arnold, da der Beklagte nicht mehr vertreten noch anwesend sei, in contumaciam dahin: 1. Es sei das Rechtsbegehren des Beklagten Weil abgewiesen; 2. Arnold hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu erlegen mit Regreßrecht gegen Weil; 3. Weil wird zu 10 Fr. Ordnungsbuße verfällt und hat dem Arnold 50 Fr. an die Kosten zu vergüten.

D. Mit Eingabe vom 10. Dezember 1891 ergriff J. Weil gegen dieses Urtheil den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er beantragte: Es sei das besagte kreisgerichtliche Urtheil, weil im Widerspruche mit Art. 59 B.-V. und Art. 32 R.-V. stehend, in allen seinen Theilen aufzuheben; die am 5. März widerrechtlich erfolgte Pfändung als ungültig zu erklären und der gepfändete Betrag an Weil zurückzufolgen und Arnold sei verpflichtet, den dem Weil durch die rechtswidrige Pfändung erwachsenen Schaden und Nachtheil zu ersetzen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Nach den ernerischen Gesetzen

habe der Rekurrent dem Arnold Pfand auf Recht hin bestellt und sodann gemäß Art. 149 des Landbuches, damit das ihm abgenommene Depositum nicht dem Arnold herausgegeben werde, denselben vor Gericht citiren lassen. Der ernerische Richter sei aber nur darüber angerufen worden, ob nicht durch die ausgeführte Pfändung Art. 59 Abs. 1 B.-V. verletzt, dieselbe daher aufzuheben und das Depositum dem Rekurrenten zurückzugeben sei. Damit sei der Frage, ob die Forderung des Arnold zu Recht bestehe, nicht vorgegriffen und der ernerische Gerichtsstand für dieselbe nicht anerkannt worden. Indem nun das Gericht die Vorfrage des Rekurrenten abgewiesen und ihn verpflichtet habe, Rede und Antwort zu geben, habe es den Art. 59 Abs. 1 B.-V. verletzt. Der Rekurrent sei aufrechtstehend und in Luzern fest niedergelassen. Die Forderung des Arnold qualifizire sich als eine persönliche, denn persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.-V. seien die actiones in personam des gemeinen Rechts und zu diesen gehöre die Ansprache des Arnold ohne Zweifel. Es habe daher für die Arnoldsche Forderung ein Arrest außerhalb des Wohnortskantons des Rekurrenten nicht gelegt werden dürfen. Wenn das Gericht sage, Weil hätte gegen die Verfügungen der Polizei an die Polizeidirektion recurriren können, so sei darauf zu erwidern, daß die Frage, ob Weil verpflichtet gewesen sei, 380 Fr. zu deponiren, offenbar eine solche des Mein und Dein sei, welche nach dem in Art. 14 der ernerischen Kantonsverfassung niedergelegten Grundsätze der Gewaltentrennung vor die Gerichte gehöre. Uebrigens sei dem Weil gar keine Verfügung einer kantonalen Polizeibehörde, gegen welche er an die Oberbehörde hätte recurriren können, schriftlich vorgewiesen worden und habe auch das Gericht, indem es die zwangsweise erfolgte Pfändung als „gerechtfertigt und nothwendig“ bezeichne, materiell entschieden, sich also als kompetent erklärt. Wenn der Regierungsrath die Kompetenz dem Gerichte, dieses aber hinwiederum dem Regierungsrath zuschieben sollte, so läge darin eine Rechtsverweigerung, gegen welche das Bundesgericht einschreiten müßte.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Rekursbeklagte Heinrich Arnold: Es sei die Rekursbeschwerde des Josef Weil, Viehhändlers in Luzern als verspätet, eventuell

als durchaus unbegründet abzuweisen und Rekurrent zu verhalten, den Heinrich Arnold mit 20 Fr. zu entschädigen. Er führt in rechtlicher Beziehung aus: Weil sei gar nicht um ein Pfand angegangen und es sei ihm kein solches abgenommen worden. Dies folge schon daraus, daß kein Weibel mitgewirkt habe, während diese Mitwirkung zu einer Pfandnahme nöthig gewesen wäre. Auf den Nachweis, daß er von Arnold auf offenem Markte ein Kind gegen sofortige Baarzahlung gekauft habe, sei Rekurrent vielmehr polizeilich verhalten worden, den Kaufpreis zu deponiren. Diese Maßnahme gegenüber einem Käufer, der, weil ihn der Handel gereue, beabsichtige, sich ohne weiteres aus dem Staube zu machen, enthalte keine Verfassungsverletzung. Wenn übrigens Rekurrent sich durch die Verfügung der ernerischen Polizeidirektion beschwert erachtet habe, so hätte er sich beim Regierungsrathe beschweren und alsdann, wenn dieser ihn abgewiesen hätte, den Schutz des Bundesgerichtes anrufen können. Dies habe er aber nicht gethan, sondern statt dessen den Schutz des ernerischen Gerichts gegenüber einer Administrativverfügung angerufen, welche gar keine Pfändung, sondern eine vorsorgliche Maßnahme enthalte. Nach dem Grundsätze der Trennung der Gewalten sei dies unzulässig gewesen. Vor dem ernerischen Gerichte sodann habe der Rekurrent, trotzdem er dessen Kompetenz bestreite, sich auf die Sache eingelassen, sogar Zeugen einvernehmen lassen und dadurch dessen Kompetenz anerkannt. Nachdem das von ihm selbst angerufene Gericht in wohlmotivirter Weise sein Begehren abgewiesen habe, beschwere er sich nunmehr über Verfassungsverletzung. Dies sei aber völlig unbegründet. Uebrigens sei auch zu prüfen, ob der Rekurs nicht verspätet sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die angefochtene Entscheidung des Kreisgerichtes Uri dem Rekurrenten am 13. Oktober 1891 eröffnet, die Rekurschrift dagegen am 10. Dezember gleichen Jahres zur Post gegeben wurde, so ist die sechzig tägige Rekursfrist des Art. 59 D.-G. inne gehalten, der Rekurs also nicht verspätet.

2. Das Kreisgericht hat in seinem angefochtenen Entscheide die Prüfung der Frage, ob durch die streitige Anordnung der ernerischen Polizeibehörde Art. 59 Abs. 1 B.-V. verletzt werde,

nicht etwa (weil die Aufhebung der polizeilichen Anordnung nicht in die Zuständigkeit der richterlichen Behörden falle) abgelehnt, sondern es ist auf die Prüfung der Frage eingetreten und hat dieselbe verneint. Es muß sich demnach fragen, ob diese Entscheidung den Art. 59 Abs. 1 B.-V. verletz.

3. Nun erscheint die Forderung des Rekursbeklagten an den Rekurrenten unzweifelhaft als eine persönliche. Sie macht eine persönliche Ansprache auf Kaufpreiszahlung aus einem Viehverkaufe geltend. Der Umstand, daß Zug um Zug gehandelt worden sei, ändert hieran nichts. Wenn, wie dies übrigens bei zweiseitigen Verträgen die Regel bildet (Art. 95 D.-R.) Zug um Zug zu erfüllen ist, so ist allerdings kein Vertragstheil verpflichtet, anders als gegen Empfang der Gegenleistung zu erfüllen; er kann also seine Leistung zurückhalten, so lange ihm die Gegenleistung nicht anerboden wird. Sein Anspruch ist indeß nichts destoweniger ein rein persönlicher, nicht ein auf ein dingliches Recht begründeter oder dinglich gesicherter. Er muß daher denselben, sofern der Schuldner in der Schweiz wohnt und aufrechtstehend ist, gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. am Wohnorte des Schuldners geltend machen. Da nun aber nicht bestritten ist, daß der Rekurrent in Luzern fest niedergelassen und aufrechtstehend ist, so mußte ihn der Rekursbeklagte an seinem Wohnorte in Luzern belangen und ist mithin das urtherische Gericht verfassungsmäßig nicht kompetent, über den Bestand der Forderung zu entscheiden. Ein Verzicht auf die Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes nämlich, liegt offenbar nicht vor. Wenn allerdings der Rekurrent die Entscheidung des urtherischen Richters angerufen hat, so hat er dies doch nur in dem Sinne gethan, daß er Aufhebung der gegen ihn verhängten Beschlagnahme als einer verfassungswidrigen Maßnahme und demzufolge Herausgabe des beschlagnahmten Betrages verlangte, während er dagegen die Kompetenz des urtherischen Richters zur Entscheidung in der Hauptsache, d. h. über den Bestand der streitigen Forderung stetsfort bestritt.

4. Danach durfte denn auch gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. für die Forderung des Rekursbeklagten auf Vermögen des Schuldners außerhalb des Wohnortskantons desselben kein Arrest gelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde hängt mithin davon

ab, ob gegen den Rekurrenten im Kanton Uri ein Arrest gelegt worden ist. Dies ist nun zu bejahen. Nach dem Sachverhalte hat weder der Rekurrent freiwillig den Kaufpreis hinterlegt, noch hat der Rekursbeklagte ihm den Betrag etwa im Wege unerlaubter Selbsthülfe abgenommen. Vielmehr wurde durch behördliche (polizeiliche) Verfügung die Beschlagnahme des Viehes des Rekurrenten zum Zwecke der Sicherstellung der Forderung des Rekursbeklagten bewilligt und hat der Rekurrent den Kaufpreisbetrag deshalb deponirt, um die Ausführung dieser Beschlagnahme abzuwenden, d. h. er hat als Objekt der Beschlagnahme statt des Viehes einen Baarbetrag dargegeben, welcher an Stelle des Viehes getreten ist. Es liegt demnach eine behördliche Verfügung vor, welche durchaus die Natur eines Arrestes im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.-V. an sich trägt, da sie eine behördliche Beschlagnahme von Vermögensobjekten zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit und Einbringlichkeit einer Forderung involvirt. Freilich ist diese Verfügung nicht, wie dies beim Arrest regelmäßig der Fall ist, von einer richterlichen, sondern von der Polizeibehörde ausgegangen. Allein nichts destoweniger handelt es sich, da eine strafrechtliche Verfolgung gegen den Rekurrenten niemals eingeleitet wurde, nicht um eine strafprozessuale Maßnahme sondern um eine einzig und allein zu Sicherung einer privatrechtlichen Forderung angeordnete Beschlagnahme. Nun ist aber klar, daß das Arrestverbot des Art. 59 Abs. 1 B.-V. nicht dadurch umgangen werden kann, daß statt des richterlichen Schutzes die Intervention der Polizei angerufen wird. Die Beschlagnahme von Vermögensstücken aufrechtstehender, in der Schweiz wohnender Schuldner zum Zwecke der Sicherung privatrechtlicher Forderungen außerhalb ihres Wohnortskantons ist vielmehr stets unzulässig, mag nun dieselbe vom Richter oder von den Polizeibehörden angeordnet werden. Im einen wie im andern Falle wird die Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. verletzt.

5. Die Beschwerde ist demnach insoweit für begründet zu erklären, daß die angefochtene Entscheidung und folgeweise die gegen den Rekurrenten verfügte Beschlagnahme aufgehoben werden. Dagegen kann auf das Schadenersatzbegehren des Rekurrenten nicht eingetreten werden; derartige Begehren können in staatsrechtlichen

Rekursen nicht geltend gemacht, sie müssen vielmehr vor dem zuständigen Zivilrichter angebracht werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin für begründet erklärt, daß die angefochtene Entscheidung des Kreisgerichtes des Kantons Uri vom 13. Oktober 1891 sowie die gegen den Rekurrenten am 5. März 1891 ausgewirkte Beschlagnahme aufgehoben werden. Dagegen wird auf das Schadenersatzbegehren des Rekurrenten nicht eingetreten.

11. Urtheil vom 19. März 1892 in Sachen Bosphardt.

A. Am 5. Dezember 1891 richtete Hilarius Donau in Puzig (Graubünden) an das Kreisamt Schanfigg ein Gesuch um Erlaß eines „Arrestbefehls“ gegen den Holzhändler Alfred Bosphardt in Rapperswyl, indem er anbrachte: Bosphardt habe von der Gemeinde Puzig einen Wald zum Abholzen gekauft; beim Rüsten des Holzes habe er erklärt, der Wald sei zu theuer, er leide Schaden; er würde ihn gerne für 50 Fr. „Profit“ abtreten. H. Donau sei auf diese Offerte eingegangen und habe den Wald am 19. November 1891 gekauft. Den A. Bosphardt reue nun aber dieser Vertrag und er wolle ihn nicht halten. Er (Donau) bestche aber auf Einhaltung desselben und habe in diesem Sinne bereits vor Vermittleramt geklagt. Da nun wahrscheinlich sei, daß Bosphardt ihm durch Wegführen des Holzes als Streitgegenstand die Verfolgung seines Rechtes zu verunmöglichen oder doch sehr zu erschweren beabsichtige, so werde beantragt, das Kreisamt wolle „in Anwendung von Zivilprozessordnung Art. 308 Ziff. 8 und Art. 311 und Art. 322 Ziff. 2 a das betreffende Holz mit Beschlag belegen und es dem Beklagten zur Pflicht machen, dasselbe weder zu veräußern, zu verpfänden, noch zu entfernen.“ In der vermittleramtlichen Vorladung ist als Streitgegenstand bezeichnet „Klage auf Einhaltung eines Kaufvertrages, eventuell auf Schadenersatz.“ Nach Anhörung des A. Bosphardt, welcher das Arrestgesuch unter Berufung auf Art. 59 Abs. 1 B. = B. bestritt, erkannte das Kreisamt Schanfigg, in Erwägung, daß das

von Hilarius Donau behauptete Eigenthumsrecht an dem Holze im Sinne des Art. 310 C. = P. = D. wenigstens wahrscheinlich gemacht und ihm die wirksame Verfolgung seines Rechtes nach Maßgabe des Art. 311 C. = P. = D. wesentlich erschwert würde, wenn Bosphardt das Holz aus dem Gebiete des Kreises Schanfigg resp. des Kantons wegführen würde, „in Anwendung von Art. 308 und 309, Ziff. 1 und 7 C. = P. = D.“: 1. Herr A. Bosphardt ist bis zum gültlichen oder gerichtlichen Austrag des Rechtsstreites über das Eigenthumsrecht dieses Holzes nicht berechtigt, dasselbe aus dem Gebiete des Kreises Schanfigg wegzuführen; 2. die Amtskosten von 3 Fr. hat Herr Bosphardt zu tragen und werden dieselben der Vertröstung entnommen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Alfred Bosphardt den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt Aufhebung des angefochtenen Arrestbefehls des Kreisamtes Schanfigg d. d. 21. Dezember 1891 sowie Verurtheilung des Rekursbeklagten in eine außergerichtliche Kostenentschädigung von 50 Fr. Er führt aus: Aus den im Arrestgesuche enthaltenen Erklärungen der Rekursbeklagten sowie aus der vermittleramtlichen Ladung ergebe sich unzweideutig, daß der vom Rekursbeklagten erhobene Anspruch ein solcher auf Anerkennung und Erfüllung eines Vertrages sei. Von Behauptung des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechtes an dem Holze sei in den eigenen Erklärungen des Rekursbeklagten gar nicht die Rede. Es sei daher völlig irrthümlich, wenn das Kreisamt Schanfigg von einem Rechtsstreite über das Eigenthumsrecht spreche, ja sogar annehme, es sei dieses Eigenthumsrecht wahrscheinlich gemacht. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergebe sich zur Evidenz aus der Thatfache, daß das Holz unbesfrittenermaßen im Besitze des Rekurrenten sich befinde. Eine Tradition an den Rekursbeklagten habe unzweifelhaft nicht stattgefunden und es könne somit gemäß Art. 199 D. = R. von einem Uebergange des Eigenthums nicht die Rede sein. Im günstigsten Falle sei der Rekursbeklagte zu einer Klage auf Uebertragung des Eigenthums berechtigt. Diese Klage sei aber, wie keiner weiteren Ausführung bedürfe, eine persönliche. Ebenso sei ohne weiters klar, daß die angefochtene Verfügung des Kreisamtes Schanfigg sich als Arrest beziehungsweise als eine Beschlagnahme im Sinne des Art. 59 B. = B. qualifizire. Da der Rekurrent auf-